

# „Das Grundgesetz muss gelebt werden“

Warum sich der Präsident des Verfassungsgerichtshofs bessere Schutzmechanismen wünscht und dabei auf das Beispiel Rheinland-Pfalz verweist

■ **Rheinland-Pfalz.** „Das Grundgesetz ist ein großer Glücksfall in der deutschen Demokratiegeschichte“, sagt der Präsident des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs (VGH) in Koblenz, Lars Brocker. Aber er betont zum 75. Jubiläum des Grundgesetzes auch: „Die staatlichen Organe allein werden die Verfassung nicht schützen können“, wenn die Bürger sie nicht leben. Im Interview erklärt der Jurist zudem, warum der VGH in der Verfassung besser geschützt ist als das Bundesverfassungsgericht.

## Ist das Grundgesetz das Beste, was Deutschland passieren konnte?

Es ist unbestreitbar ein großer Glücksfall in der deutschen Demokratiegeschichte. Es begründet und sichert die beste Staatsform, die Deutschland je hatte.

## Die Gründermütter und -väter schrieben es nach der NS-Diktatur mit dem festen Ziel „Nie wieder!“ Schützt es vor einer Diktatur – etwa mit unveränderbarer Ewigkeitsgarantie für die Menschenwürde und den demokratischen Rechtsstaat?

Das Grundgesetz ist der konsequente Gegenentwurf zum NS-Unrechtsstaat und einem totalen Staat, in dem der Einzelne nichts zählt. Es stellt elementare Garantien für den Einzelnen gleich an den Anfang der Verfassung – beginnend mit dem ersten Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Und es nimmt mit dem zweiten Satz „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ den Staat unmittelbar in die Pflicht. Daraus lässt sich jede elementare Werteentscheidung der Verfassung bis heute interpretieren, insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung ausbuchstabieren.

## Schützt sich aber die Verfassung selbst genug?

Sie wurde 1949 für ein Volk geschrieben, das zu großen Teilen mit Demokratie noch wenig anfangen konnte. Man wollte und konnte sich gewiss auch noch nicht darauf verlassen, dass das Volk die Verfassung ausreichend verteidigen will oder überhaupt die Demokratie als Staatsform befürwortet. Deshalb sind Sicherheitsmechanismen eingebaut worden – auch mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie, die unabänderliche Bereiche des Grundgesetzes, allen voran die Menschenwürde schützt. Dies vor allem, um eine Scheinlegalität wie in den Jahren 1933/34 mit Ermächtigungsgesetzen zu verhindern, die das Parlament entmachten und der Regierung letztlich sogar die Möglichkeit gaben, die Verfassung zu ändern.

Das Grundgesetz besagt: Wer heute die Verfassung und die Demokratie aushöhlen oder stürzen will, muss es mit offenem Visier tun. Ihm soll mit den Mitteln des Rechts die Maske heruntergerissen werden können. Einem scheinlegalen Umbau der verfassungsmäßigen Ordnung soll ein Riegel vorgeschoben werden. Dann kann das Bundesverfassungsgericht prüfen und erklären, dass beschlossene Änderungen der Verfassung ihrerseits verfassungswidrig und nichtig sind. Das Grundgesetz soll nicht auf einem scheinbar legalen Weg seiner Identität als freiheitliche Ordnung beraubt werden können.

Wenn es dazu noch stark genug ist. Wäre es das schönste Geschenk, das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz besser zu schützen? Wichtige Schutzmechanismen sind nur in einfachem Gesetz geregelt. Presse und Justiz sind aber immer erste Angriffsziele von Autokraten. Zunächst und noch vor der Frage der Absicherung staatlicher Institutionen: Der öffentliche Diskurs mit für den einzelnen Bürger zugänglichen Quellen im Rundfunk und in den Printmedien ist elementar für eine funktionierende Demokratie. Qualitätsjournalismus und die Bekämpfung von Fake-News und Verzerrungen durch sogenannte Troll-Fabriken, auch aus dem Ausland heraus, sind von ele-



In turbulenten Zeiten ist das Grundgesetz wichtiger denn je. Für den Präsidenten des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs (VGH) in Koblenz, Lars Brocker, sichert es die beste Staatsform, die Deutschland je hatte. Und ein Exportschlager ist es auch noch geworden.

Fotos: Sascha Ditscher

mentärer Wichtigkeit. Aber auch staatliche Institutionen müssen resilient gegenüber Angriffen auf ihre Funktionsfähigkeit sein.

Für Rheinland-Pfalz gilt: In unserer Verfassung sind bereits seit dem Jahr 2000 die Wahl der Verfassungsrichter sowie von Ersatzrichtern per Zweidrittelmehrheit, ihre Amtszeit und die Bindungswirkung der Entscheidungen festgeschrieben. Wir sind aus meiner Sicht genügend abgesichert. Das ist beim Bundesverfassungsgericht nicht so. Das Grundgesetz muss sich aber auch in stürmischen Zeiten bewähren. Die hatten wir in dem Maße wie heute noch nicht. Daher muss man sich heute vergewissern und konsequent mit den notwendigen Mehrheiten handeln. Ich habe daher durchaus Sympathien für Vorschläge, die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch eine entsprechende Änderung im Grundgesetz ausdrücklich an die Zustimmung des Bundesrats zu koppeln.

Damit wären die Zweidrittelmehrheit für die Richterwahlen und alle weiteren grundlegenden Strukturentscheidungen ausreichend abgesichert, ohne das Grundgesetz mit Detailregelungen zu überfrachten oder Folgeprobleme hervorzurufen. Denn in der Länderkammer ist für verfassungsfeindliche Kräfte viel schwieriger, Mehrheiten zu erringen als im Bundestag. Der Föderalismus ist insoweit durchaus ein starker stabilisierender Faktor unseres demokratischen Verfassungsstaates.

## Erleben Grundgesetz und Staat die bisher schwerste Phase seit 1949? Das Misstrauen in Politiker wächst, sogar die Aggressivität gegen sie.

Als ich zum 70. Jahrestag des Grundgesetzes über die wehrhafte Demokratie sprach, habe ich mir die Aktualität von heute so nicht vorstellen können. Die offene Verachtung gegenüber staatlichen Institutionen und regelrechter Hass auf Andersdenkende ist teilweise in der Mitte der Gesellschaft angekommen, nicht nur im Netz, sondern auch mit Namen von Politikern an Galgen, die auf Demonstrationen mitgeführt werden. Das alarmiert. Man kann nach Berichten auch den Eindruck gewinnen, dass nicht nur irreführende Einzelzähler Übergriffe auf Wahlkämpfer verüben, sondern dies teilweise organisiert und abgestimmt wird. Dann wäre eine kriminelle Vereinigung, die sich da bildet, nicht mehr weit. Dann und nicht erst dann muss der Staat deutliche Grenzen setzen. Bei Blockaden von sogenannten Klimaklebern kam es schnell zu Prozessen und Verurtei-

lungen. Das war richtig. Aber diese Beschleunigungsinstrumente braucht man auch jetzt. Denn die Angriffe auf Wahlkämpfer gefährden den Vorraum von politischen Wahlen und damit eine elementare Staatsfunktion massiv.

## Es gehen auch Hunderttausende mit Schildern wie „Nie Wieder“ auf die Straße. Macht das Mut?

Das ist ein absoluter Lichtblick, dass sich über Parteigrenzen hinweg demokratische Bündnisse finden. Sie berufen sich vor allem gerade auf das Grundgesetz, das sie hochhalten und verteidigen wollen. Zurecht werden sie auch als eine Form von „zivilem Verfassungsschutz“ bezeichnet. Die Demonstrationen sind auch ein starkes Signal ins Ausland. Und: Die staatlichen Organe allein werden die Verfassung nicht schützen können, wenn die Bevölkerung die Substanz nicht verteidigen will und die Verfassung nicht lebt. Wir brauchen den Willen zur Verfassung, der in diesen Demonstrationen und Aktionen gezeigt wird.

Die Menschen stehen gegen die Entrechtung von Menschen auf, die, geschichtlich belegt, nicht selten nahtlos in physische Gewalt übergeht. Das Interesse am Grundgesetz ist groß. Aber die parlamentarische Demokratie ist auch eine erklärungsbedürftige Staatsform, um zu verstehen, warum unser Grundgesetz gewisse Risiken eingeht, um Freiheit insgesamt zu erhalten. Das gilt für Meinungen, die man nur schwer ertragen kann. Um der Freiheit willen muss man einiges aushalten. Aber die Grenze ist erreicht, wenn Verfassungsfeinde den Bestand des Staats und die Würde einzelner Menschen oder ganzer Gruppen angreifen.

## Vor den Landtagswahlen in Thüringen wird über bisher kaum be-



Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, sieht im Grundgesetz das stabilste Provisorium, das es je gegeben hat.

## kannte Artikel diskutiert – beispielsweise etwa über die Artikel 18 und 38. Gut eine Million Menschen haben eine Petition unterschrieben, um vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Wahl von Björn Höcke zu verhindern. Wie sehen Sie dies?

Das ist ein positives Zeichen. Es zeigt das ganze bereits bestehende Arsenal des Staats für eine wehrhafte Demokratie – und dass dieses im Bewusstsein der Menschen vorhanden ist. Aber ich warne davor, auf schnelle Allheilmittel zu hoffen. Insbesondere das von Ihnen angesprochene Verfahren der Grundrechtsverwirkung ist ausgesprochen kleinteilig und mühsam. Bis zum Ausschluss der mittlerweile umbenannten NPD von der Parteienfinanzierung sind im Übrigen ab der Antragstellung vier Jahre vergangen, obwohl die Grundsatzentscheidung zur Verfassungsfeindlichkeit dieser Partei bereits 2017 ergangen ist und damit feststand. Und: Seit 2017 ist das Instrument des Parteienverbots als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Hürden einigermaßen überraschend höher gelegt hatte als noch in der Vergangenheit, nicht gerade effektiver geworden.

## Welche Änderungen im Grundgesetz waren für Sie die einschneidendsten – die Wiederbewaffnung 1955, die Notstandsgesetze 1968, das Asylrecht 1993 oder die Schuldenbremse?

Diese Änderungen waren überwiegend aus der Zeit heraus notwendig, um auf neue Entwicklungen zu reagieren, etwa um die Wehrpflicht auch verfassungsrechtlich abzusichern. Die Notstandsgesetze waren zu Unrecht hoch umstritten. Sie sind gerade die Absage an einen Ausnahmezustand, in dem das Recht zurück-

tritt. Namentlich die Grundrechte werden in der Not nicht außer Kraft gesetzt. Die Schuldenbremse ist politisch auch deshalb wieder in der Diskussion, weil man sich fragen kann, wie sehr engt sie die Politik ein. Bei diesem Thema kann man ein ganzes Fass aufmachen. Die Entscheidung, ein Sondervermögen für die Bundeswehr in der Verfassung zu verankern, hat jedenfalls diesen elementar wichtigen Bereich richtigerweise weitgehend der verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Mir als Staatsbürger ist es jedenfalls wohlher, wenn die Entscheidung über die Kriegstauglichkeit Deutschlands und was es dazu braucht in Berlin und nicht in Karlsruhe gefällt wird.

## Für Ostdeutschland gilt das Grundgesetz erst seit 34 Jahren. Hätte man damals darüber abstimmen sollen, obwohl die Wiedervereinigung schnell gewollt war?

Ich halte es für ein großes Glück, dass man damals entschieden hat, nicht eine komplett neue Verfassung zu schreiben. Dies hat es auch ermöglicht, dass diese fest etablierte und beste Verfassung, die die Deutschen je hatten, das Grundgesetz, erhalten geblieben ist – samt ihrer Weiterentwicklung und Präzisierung durch das Bundesverfassungsgericht. Das Grundgesetz wurde auch nicht übergestülpt. Es war die freie Entscheidung, den Weg des Beitritts zu wählen. Zudem war das Grundgesetz von Anfang an so angelegt, dass es für ganz Deutschland Wirkung entfalten sollte. In der Urfassung der Präambel stand daher auch der Satz, dass das Volk in den westlichen Bundesländern „auch für jene Deutschen gehandelt [hat], denen mitzuwirken versagt war.“ Die DDR war nie Ausland.

## Die 1948 in Koblenz tagende Rittersturz-Konferenz ging aber noch von einem Provisorium bis zur Wiedervereinigung aus ...

Das hat man auch im Parlamentarischen Rat so gesehen. Aber es war das wirkmächtigste und stabilste Provisorium, das es je gegeben hat. Es war damals noch von der großen Hoffnung getragen, dass die Wiedervereinigung nicht so lange dauert. Es hat dann deutlich länger gedauert, aber es ist schließlich gelungen. Und aus dem Provisorium ist eine dauerhafte und weiterhin tragfähige Verfassung geworden.

## Wie hat das Grundgesetz die Landesverfassung verändert? Ist das prägnanteste Beispiel die Todesstrafe, die seit 1947 galt, aber nie

## vollstreckt wurde, weil die Guillotine nicht rechtzeitig fertig wurde?

Das ist das mit Abstand prägnanteste und eindringlichste Beispiel. Aber in unserer Verfassung war mit einer gewissen Unterwerfungsklausel angelegt, dass Inhalte außer Kraft treten, wenn sie den Vorgaben des damals noch künftigen Grundgesetzes widersprechen. Dies galt auch für die Todesstrafe. Die Mütter und Väter unserer rheinland-pfälzischen Verfassung hatten übrigens zuvor offensichtlich keine Probleme damit, die elementare Garantie der Menschenwürde mit der Todesstrafe in ihrer Verfassung in Einklang zu bringen. Das wäre heute gewiss anders.

## Ist das Grundgesetz zum Exportschlager geworden?

In der ganzen Welt, zumindest dort, wo man eine freiheitliche Demokratie verfassen will, wurde und wird es in den Blick genommen. Spanien hat es nach seiner Diktatur in großen Teilen übernommen. Das gilt etwa auch für Südafrika. Auch im osteuropäischen Raum wird sehr darauf geschaut. Ich nenne gern das Beispiel der Ukraine, mit deren Verwaltungsgerichtsbarkeit uns eine lange Zusammenarbeit und Freundschaft verbindet. Dies gilt aber auch für das Verfassungsgericht in Kiew. Die dort inzwischen ganz überwiegend sehr progressiven und rechtsstaatlich ausgerichteten Richter verfolgen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und auch des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg sehr genau.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Anfangsphase von 1951 an die Grundrechte übrigens nicht nur angewandt, sondern entscheidend durchgesetzt – damals noch gegen Beharrungskräfte in anderen Gerichtsbarkeiten bis hinauf in den Bundesgerichtshof. Denken Sie daran, wie lange es dauerte, bis eine Frau ohne Einverständnis des Mannes einen Beruf ergreifen konnte oder wie lange eine Frau nach der Heirat den öffentlichen Dienst verlassen musste. Gerade das Familien- und das Beamtenrecht waren nicht diskriminierungsfrei. Trotz der im Grundgesetz ausdrücklich verankerten Gleichheitsgarantie! Dahinter steckte der Gedanke, dass die Frau ja mit Mann und Kindern dem Dienstherrn nicht mehr voll dienen kann. Eine daran gemessen schlichtweg verfassungswidrige Entscheidung fiel 1951 hier beispielsweise am Oberverwaltungsgericht in Koblenz: Eine unverheiratete Lehrerin, die schwanger war, wurde entlassen. Umkehrt blieb der Lehrer im Amt, weil die Folgen des „Fehltritts“, so das OVG, bei ihm anders als bei ihr, nicht äußerlich sichtbar waren.

## Heute könnte sich Frau per Verfassungsbeschwerde wehren.

Grundrechte stehen nicht nur auf dem Papier, sondern können gerichtlich durchgesetzt werden. Die Verfassungsbeschwerde ist tatsächlich schon seit 1951 beim Bundesverfassungsgericht möglich (und seit 1969 ausdrücklich im Grundgesetz verankert), beim Verfassungsgerichtshof in Koblenz seit 1992. Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde ist ein ganz entscheidender Pfeiler der Entwicklung des Grundgesetzes und der Gesellschaft. Bei uns in Koblenz betraf die letzte große Welle die sogenannten Blitzerverfahren, also die Modalitäten von Geschwindigkeitskontrollen – und damit den Anspruch auf ein faires Verfahren. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die nicht über Verfassungsbeschwerden angefragt werden kann, ist meiner Meinung nach unvollständig. Vielleicht ist deshalb gerade die Absicherung der Verfassungsbeschwerde im Grundgesetz im Jahre 1969 eine der bedeutendsten Änderungen im Verfassungstext, nach denen Sie eben gefragt haben.

Das Gespräch führte Ursula Samary